

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 22. September 2020**

„Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung durch die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen“

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung durch die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung durch die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen in ihrer Sitzung am 08.09.2020 zugestimmt.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse AOK Bremen/Bremerhaven ist die einzige landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse im Bundesland Bremen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts steht ihr das Recht zur Selbstverwaltung zu. Die AOK Bremen/Bremerhaven ist für die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge ihrer Mitglieder, der Mitglieder der Pflegeversicherung und für die Einziehung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verantwortlich (vgl. § 252 Abs. 2 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 28 i SGB IV, § 60 SGB XI). Darüber hinaus ergeben sich für die gesetzliche Krankenkasse öffentlich-rechtliche Forderungen aus der Leistungsgewährung, z.B. aus der gesetzlichen Zuzahlungspflicht ihrer Versicherten.

Die bisherige Vollstreckung dieser Forderungen richtet sich aktuell nach dem bundesgesetzlichen § 66 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Verbindung mit dem Bremischen Gesetz zur Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG). Der Senat hatte am 26. April 1983 auf Grundlage des damals geltenden § 66 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 1 Satz 3 SGB X (in der Fassung des Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469; zuletzt geändert durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 4. November 1982 BGBl. I S. 1450) die Bestellung von eigenen Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung, wozu auch die AOK Bremen/Bremerhaven zählt, verordnet. Die Bestellung erfolgt durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde. Hierbei handelt es sich jedoch um ein nicht mehr zeitgemäßes Verfahren. Die AOK Bremen/Bremerhaven besitzt die notwendige Expertise, um das Vollstreckungsverfahren in eigener Regie und mit eigener Personalauswahl durchzuführen.

Damit das Vollstreckungsverfahren durch die AOK Bremen/Bremerhaven selbst vorgenommen werden kann, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, welche den landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen die Eigenschaft einer Vollstreckungsbehörde zuspricht. Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren soll sich wie bisher weitestgehend nach dem BremGVG und den hierzu zur Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften richten, wobei die besonderen Umstände der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen berücksichtigt werden. Im Verhältnis zum BremGVG handelt es sich bei dem vorliegenden gemeinsamen Gesetzentwurf des

Senators für Finanzen und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz um ein Spezialgesetz, welches das reguläre Forderungsmanagement der Kernverwaltung in der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinden) nicht berührt.

Die bisherigen Regelungen in der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 26. April 1983 sind damit überholt und in der Folge aufzuheben.

Bremisches Gesetz über die Vollstreckung durch die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Vollstreckungsbehörde

Eine landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse ist Vollstreckungsbehörde für

1. ihre aufgrund des Sozialgesetzbuches bestehenden Geldforderungen in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung
2. aufgrund des Sozialgesetzbuches bestehende Geldforderungen in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung der bei ihr nach § 46 Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch errichteten Pflegekasse.

Satz 1 gilt auch für Ansprüche auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, soweit eine landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle tätig wird.

§ 2

Entsprechende Anwendung des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege

- (1) Die Vorschriften des § 2 Absatz 1 und der §§ 3, 6 bis 8 und 10 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege und die hierzu zur Durchführung nach § 14 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege erlassenen Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei Anwendung der in § 2 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege genannten Vorschriften der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Finanzbehörde die landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse.
- (3) Soweit eine landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse als Vollstreckungsbehörde tätig wird, gilt sie bei der Erhebung der Mahngebühr im Rahmen der Anwendung des § 6 Absatz 3 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege als Finanz- und Steuerbehörde.

- (4) Im Vollstreckungsverfahren gilt als Gläubiger der zu vollstreckenden Ansprüche bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen nach § 1 dieses Gesetzes die als Vollstreckungsbehörde tätige landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse.

§ 3

Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus Vollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 5

Übergangsregelung

Vollstreckungsverfahren, die am 1. Januar 2021 noch nicht abgeschlossen sind, richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 26. April 1983 (Brem.GBl. S. 276 - 8220-b-1) außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Die Allgemeine Ortskrankenkasse AOK Bremen/Bremerhaven ist die einzige landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse in Bremen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts steht ihr das Recht zur Selbstverwaltung zu. Die AOK Bremen/Bremerhaven ist für die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge ihrer Mitglieder, der Mitglieder der Pflegeversicherung und für die Einziehung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verantwortlich (vgl. § 252 Abs. 2 Satz 2 SGB V i.V.m. § 28 i SGB IV, § 60 SGB XI). Darüber hinaus ergeben sich für die Krankenkasse öffentlich-rechtliche Forderungen aus der Leistungsgewährung, z.B. aus der gesetzlichen Zuzahlungspflicht ihrer Versicherten.

Die bisherige Vollstreckung dieser Forderungen richtet sich aktuell nach dem bundesgesetzlichen § 66 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Verbindung mit dem Bremischen Gesetz zur Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG). Der Senat hatte am 26. April 1983 auf Grundlage des damals geltenden § 66 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 1 Satz 3 SGB X (in der Fassung des Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469; zuletzt geändert durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 4. November 1982 BGBl. I S. 1450) die Bestellung von eigenen Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung, wozu auch die AOK Bremen/Bremerhaven zählt, verordnet. Diese Bestellung erfolgt durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde. Hierbei handelt es sich jedoch um ein nicht mehr zeitgemäßes Verfahren. Die AOK Bremen/Bremerhaven besitzt die notwendige Expertise, um das Vollstreckungsverfahren in eigener Regie und mit eigener Personalauswahl durchzuführen.

Im Verhältnis zum BremGVG handelt es sich bei dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung durch die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen um ein Spezialgesetz, dass den Besonderheiten der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen Rechnung trägt.

Einzelbegründung zu § 1:

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Im Unterschied zu § 1 BremGVG wurde der Anwendungsbereich auf die Vollstreckungstätigkeiten der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen beschränkt. Das reguläre Forderungsmanagement der Kernverwaltung der Freien Hansestadt Bremen erfolgt weiterhin bei der Landeshauptkasse Bremen bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven (siehe § 5 BremGVG).

Einzelbegründung zu § 2 Absatz 1:

Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren soll sich wie bisher weitestgehend nach dem BremGVG und den hierzu zur Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften richten, wobei die besonderen Umstände der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen berücksichtigt werden. Damit ist ein einheitliches Verwaltungsvollstreckungsverfahren in der Freien Hansestadt Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 des Grundgesetzes sichergestellt. Die folgenden Vorschriften des BremGVG

sind daher entsprechend anzuwenden:

- § 2 Absatz 1 BremGVG regelt die entsprechende Anwendung von Vorschriften der bundesgesetzlichen Abgabenordnung.
- § 3 BremGVG definiert den Vollstreckungsschuldner.
- § 6 BremGVG bestimmt die Mahnung und die Mahngebühren.
- § 7 BremGVG lässt die länderübergreifende Pfändung- und Einziehung von Geldforderungen Anwendung finden.
- § 8 BremGVG regelt die Amtshilfe zwischen zwei Vollstreckungsbehörden.
- § 10 BremGVG trifft Regelungen zu den Kosten der Vollstreckung.

Eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Vollstreckungsverfahren der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen ist mit dem Normenverweis nicht verbunden.

Weitere Normenverweise auf das BremGVG sind durch die eigenständigen Regelungen in §§ 3 ff. dieses Gesetzes nicht erforderlich.

Einzelbegründung zu § 2 Absatz 2:

Bei Anwendung der in § 2 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung tritt an die Stelle der dort genannten Finanzbehörde die landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse.

Einzelbegründung zu § 2 Absatz 3:

Soweit die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen als Vollstreckungsbehörde tätig werden, gelten sie bei der Erhebung der Mahngebühr im Rahmen der Anwendung des § 6 Absatz 3 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege als Finanz- und Steuerbehörden. Damit sind sie berechtigt eigenständig eine Mahngebühr von aktuell 5,00 Euro zu erheben. Dies dient der Gleichbehandlung von Vollstreckungsschuldnern in der Freien Hansestadt Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Einzelbegründung zu § 2 Absatz 4:

Im Vollstreckungsverfahren gilt als Gläubiger der zu vollstreckenden Ansprüche bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen nach § 1 dieses Gesetzes die als Vollstreckungsbehörde tätige landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse. Damit ist sichergestellt, dass die landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse als Gläubiger bei der Vollstreckung für Fremdforderungen auftreten kann.

Einzelbegründung zu § 3:

Für Streitigkeiten aus Vollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies entspricht auch dem Wortlaut des § 12 BremGVG.

Einzelbegründung zu § 4:

Die Einschränkung der Grundrechte wurde aus dem Wortlaut des § 13 BremGVG übernommen und entspricht dem bisherigen Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Einzelbegründung zu § 5:

Vollstreckungsverfahren, die am 1. Januar 2021 noch nicht abgeschlossen sind, richten sich gemäß der Übergangsregelung nach den bisher geltenden Vorschriften. Bisher richtet sich die Vollstreckung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Verbindung mit dem BremGVG. Zudem erfolgte aufgrund von § 66 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 1 Satz 3 SGB X (in der Fassung des Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469; zuletzt geändert durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 4. November 1982 BGBl. I S. 1450) in Verbindung mit der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 26. April 1983 (Brem.GBl. S. 276 - 8220-b-1) die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten.

Einzelbegründung zu § 6:

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Dies soll einen reibungslosen Übergang zwischen dem alten und dem neuen Recht ermöglichen.

Die bisherigen Regelungen in der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 26. April 1983 sind damit überholt und werden durch dieses Gesetz zum 1. Januar 2021 aufgehoben.

Bremisches Gesetz über die Vollstreckung durch die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Vollstreckungsbehörde

Eine landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse ist Vollstreckungsbehörde für

1. ihre aufgrund des Sozialgesetzbuches bestehenden Geldforderungen in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung
2. aufgrund des Sozialgesetzbuches bestehende Geldforderungen in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung der bei ihr nach § 46 Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch errichteten Pflegekasse.

Satz 1 gilt auch für Ansprüche auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, soweit eine landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle tätig wird.

§ 2

Entsprechende Anwendung des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege

- (1) Die Vorschriften des § 2 Absatz 1 und der §§ 3, 6 bis 8 und 10 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege und die hierzu zur Durchführung nach § 14 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege erlassenen Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei Anwendung der in § 2 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege genannten Vorschriften der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Finanzbehörde die landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse.
- (3) Soweit eine landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse als Vollstreckungsbehörde tätig wird, gilt sie bei der Erhebung der Mahngebühr im Rahmen der Anwendung des § 6 Absatz 3 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege als Finanz- und Steuerbehörde.

- (4) Im Vollstreckungsverfahren gilt als Gläubiger der zu vollstreckenden Ansprüche bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen nach § 1 dieses Gesetzes die als Vollstreckungsbehörde tätige landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse.

§ 3

Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus Vollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 5

Übergangsregelung

Vollstreckungsverfahren, die am 1. Januar 2021 noch nicht abgeschlossen sind, richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 26. April 1983 (Brem.GBl. S. 276 - 8220-b-1) außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Die Allgemeine Ortskrankenkasse AOK Bremen/Bremerhaven ist die einzige landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse in Bremen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts steht ihr das Recht zur Selbstverwaltung zu. Die AOK Bremen/Bremerhaven ist für die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge ihrer Mitglieder, der Mitglieder der Pflegeversicherung und für die Einziehung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verantwortlich (vgl. § 252 Abs. 2 Satz 2 SGB V i.V.m. § 28 i SGB IV, § 60 SGB XI). Darüber hinaus ergeben sich für die Krankenkasse öffentlich-rechtliche Forderungen aus der Leistungsgewährung, z.B. aus der gesetzlichen Zuzahlungspflicht ihrer Versicherten.

Die bisherige Vollstreckung dieser Forderungen richtet sich aktuell nach dem bundesgesetzlichen § 66 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Verbindung mit dem Bremischen Gesetz zur Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG). Der Senat hatte am 26. April 1983 auf Grundlage des damals geltenden § 66 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 1 Satz 3 SGB X (in der Fassung des Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469; zuletzt geändert durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 4. November 1982 BGBl. I S. 1450) die Bestellung von eigenen Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung, wozu auch die AOK Bremen/Bremerhaven zählt, verordnet. Diese Bestellung erfolgt durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde. Hierbei handelt es sich jedoch um ein nicht mehr zeitgemäßes Verfahren. Die AOK Bremen/Bremerhaven besitzt die notwendige Expertise, um das Vollstreckungsverfahren in eigener Regie und mit eigener Personalauswahl durchzuführen.

Im Verhältnis zum BremGVG handelt es sich bei dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung durch die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen um ein Spezialgesetz, dass den Besonderheiten der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen Rechnung trägt.

Einzelbegründung zu § 1:

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Im Unterschied zu § 1 BremGVG wurde der Anwendungsbereich auf die Vollstreckungstätigkeiten der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen beschränkt. Das reguläre Forderungsmanagement der Kernverwaltung der Freien Hansestadt Bremen erfolgt weiterhin bei der Landeshauptkasse Bremen bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven (siehe § 5 BremGVG).

Einzelbegründung zu § 2 Absatz 1:

Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren soll sich wie bisher weitestgehend nach dem BremGVG und den hierzu zur Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften richten, wobei die besonderen Umstände der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen berücksichtigt werden. Damit ist ein einheitliches Verwaltungsvollstreckungsverfahren in der Freien Hansestadt Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 des Grundgesetzes sichergestellt. Die folgenden Vorschriften des BremGVG

sind daher entsprechend anzuwenden:

- § 2 Absatz 1 BremGVG regelt die entsprechende Anwendung von Vorschriften der bundesgesetzlichen Abgabenordnung.
- § 3 BremGVG definiert den Vollstreckungsschuldner.
- § 6 BremGVG bestimmt die Mahnung und die Mahngebühren.
- § 7 BremGVG lässt die länderübergreifende Pfändung- und Einziehung von Geldforderungen Anwendung finden.
- § 8 BremGVG regelt die Amtshilfe zwischen zwei Vollstreckungsbehörden.
- § 10 BremGVG trifft Regelungen zu den Kosten der Vollstreckung.

Eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Vollstreckungsverfahren der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen ist mit dem Normenverweis nicht verbunden.

Weitere Normenverweise auf das BremGVG sind durch die eigenständigen Regelungen in §§ 3 ff. dieses Gesetzes nicht erforderlich.

Einzelbegründung zu § 2 Absatz 2:

Bei Anwendung der in § 2 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung tritt an die Stelle der dort genannten Finanzbehörde die landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse.

Einzelbegründung zu § 2 Absatz 3:

Soweit die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen als Vollstreckungsbehörde tätig werden, gelten sie bei der Erhebung der Mahngebühr im Rahmen der Anwendung des § 6 Absatz 3 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege als Finanz- und Steuerbehörden. Damit sind sie berechtigt eigenständig eine Mahngebühr von aktuell 5,00 Euro zu erheben. Dies dient der Gleichbehandlung von Vollstreckungsschuldnern in der Freien Hansestadt Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Einzelbegründung zu § 2 Absatz 4:

Im Vollstreckungsverfahren gilt als Gläubiger der zu vollstreckenden Ansprüche bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen nach § 1 dieses Gesetzes die als Vollstreckungsbehörde tätige landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse. Damit ist sichergestellt, dass die landesunmittelbare gesetzliche Krankenkasse als Gläubiger bei der Vollstreckung für Fremdforderungen auftreten kann.

Einzelbegründung zu § 3:

Für Streitigkeiten aus Vollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies entspricht auch dem Wortlaut des § 12 BremGVG.

Einzelbegründung zu § 4:

Die Einschränkung der Grundrechte wurde aus dem Wortlaut des § 13 BremGVG übernommen und entspricht dem bisherigen Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Einzelbegründung zu § 5:

Vollstreckungsverfahren, die am 1. Januar 2021 noch nicht abgeschlossen sind, richten sich gemäß der Übergangsregelung nach den bisher geltenden Vorschriften. Bisher richtet sich die Vollstreckung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Verbindung mit dem BremGVG. Zudem erfolgte aufgrund von § 66 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 1 Satz 3 SGB X (in der Fassung des Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469; zuletzt geändert durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 4. November 1982 BGBl. I S. 1450) in Verbindung mit der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 26. April 1983 (Brem.GBl. S. 276 - 8220-b-1) die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten.

Einzelbegründung zu § 6:

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Dies soll einen reibungslosen Übergang zwischen dem alten und dem neuen Recht ermöglichen.

Die bisherigen Regelungen in der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 26. April 1983 sind damit überholt und werden durch dieses Gesetz zum 1. Januar 2021 aufgehoben.